

Kommunalwahl und Direktwahl am 13. September 2026
Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 13.09.2026, finden in der Stadt Bremervörde von 8 bis 18 Uhr die Wahl des Landrates und des Kreistages für den Landkreis Rotenburg (Wümme), die Wahl des Bürgermeisters und des Rates für die Stadt Bremervörde sowie die Wahlen der Ortsräte für die Ortschaften Bevern, Bremervörde, Elm, Hesedorf, Hönnau-Lindorf, Iselersheim, Mehedorf, Nieder Ochtenhausen, Ostendorf, Plönjeshausen und Spreckens statt.
2. Die Stadt Bremervörde ist in 21 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.08.2026 bis 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. Für die vorgenannten Wahlen wird darauf hingewiesen, dass
 - die Stimmzettel amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
 - sich die wählende Person auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen hat,
 - die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben kann,
 - die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen kann,
 - jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person unzulässig ist,
 - eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
 - eine Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat,
 - die Wahlen öffentlich sind und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist und
 - nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, und dass auch der Versuch strafbar ist.
4. Für die Kommunalwahlen (Kreistag, Rat und Ortsräte) wird auch darauf hingewiesen, dass
 - die Stimmzettel die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge enthalten,
 - jede wählende Person für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen kann auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge und
 - die Stimmen in der Weise abzugeben sind, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.
5. Für die Direktwahlen (Landrat und Bürgermeister) wird auch darauf hingewiesen, dass

- die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschlägen enthalten,
- jede wählende Person für jede Wahl eine Stimme hat
- die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten sollen bzw. ob mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt wird und
- die Möglichkeit einer Stichwahl besteht und diese gegebenenfalls am 27.09.2026 erfolgt.

6. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet seine/seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
- legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt (hat eine Hilfsperson die/den Stimmzettel gekennzeichnet, so hat sie die Versicherung an Eides statt zu unterzeichnen),
- legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung ab.

Bei den vorgenannten Wahlen handelt es sich um verbundene Wahlen. Bei verbundenen Wahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag (weiß) und nur einen Wahlbriefumschlag (rot). Der Wahlbrief muss am Wahltag bis spätestens 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung eingehen. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr an die wählende Person zurückgegeben werden.

Bremervörde, den 03.09.2026

STADT BREMERVÖRDE
Der Bürgermeister